

# 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS

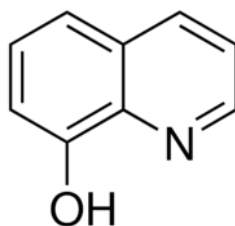
## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830  
Referenz-Nummer: 04151  
Ausgabedatum: 09-07-2021 Überarbeitungsdatum: 09-07-2021 Ersetzt Version vom: 02-09-2016 Version: 1.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff  
Handelsname : 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS  
EG Index-Nr. : 613-324-00-8  
EG-Nr. : 205-711-1  
CAS-Nr. : 148-24-3  
Produktcode : 04151  
Formel : C<sub>9</sub>H<sub>7</sub>NO  
Chemische Struktur :



Synonyme : Oxine, 8-Quinolinol, Oxyquinoline, Hydroxybenzopyridine

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen : Industriell  
Gebrauch : Nur für den gewerblichen Gebrauch  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Laborchemikalien

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

LOBA CHEMIE PVT.LTD.  
107 Wode House Road, Jehangir Villa, Colaba  
400005 Mumbai - INDIA  
T +91 22 6663 6663 - F +91 22 6663 6699  
[info@lobachemie.com](mailto:info@lobachemie.com) - [www.lobachemie.com](http://www.lobachemie.com)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : + 91 22 6663 6663 (9:00am - 6:00 pm)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

|                                                   |       |
|---------------------------------------------------|-------|
| Akute Toxizität (oral), Kategorie 3               | H301  |
| Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 | H318  |
| Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1            | H317  |
| Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B              | H360D |
| Akut gewässergefährdend, Kategorie 1              | H400  |
| Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1         | H410  |
| Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16 |       |

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. Giftig bei Verschlucken. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenschäden. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

# 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



Signalwort (CLP)

Gefahrenhinweise (CLP)

Sicherheitshinweise (CLP)

- : Gefahr
- : H301 - Giftig bei Verschlucken.
- : H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- : H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
- : H360D - Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
- : H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- : P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
- : P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- : P280 - Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
- : P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.
- : P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
- : P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

- Art des Stoffs : Einkomponentig
- Name : 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS
- CAS-Nr. : 148-24-3
- EG-Nr. : 205-711-1
- EG Index-Nr. : 613-324-00-8

### 3.2. Gemische

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Sofort einen Arzt rufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Mit viel Wasser/.../waschen. In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort einen Arzt rufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Sofort einen Arzt rufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Schwere Augenschäden.

# 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Kohlendioxid. Trockenlöschpulver. Schaum.  
Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.  
Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Nur qualifiziertes Personal in geeigneter Schutzausrüstung darf eingreifen. Einatmen von Staub, Rauch, Gas, Nebel, Aerosol, Dampf vermeiden.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".  
Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.  
Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.  
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

# 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Einatmen von Staub, Rauch, Gas, Nebel, Aerosol, Dampf vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Einzeln reinigen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : An einem brandsicheren Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

##### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

**Persönliche Schutzausrüstung:**

Schutzanzug.

**Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):**



##### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

**Augenschutz:**

Dichtschließende Schutzbrille

# 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe

### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Fest                                                                                                              |
| Aussehen                                          | : White to beige powder.                                                                                            |
| Molekulargewicht                                  | : 145.18 g/mol                                                                                                      |
| Farbe                                             | : White to light brown (Beige).                                                                                     |
| Geruch                                            | : Geruchlos.                                                                                                        |
| Geruchsschwelle                                   | : Keine Daten verfügbar                                                                                             |
| pH-Wert                                           | : Keine Daten verfügbar                                                                                             |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)                  | : Keine Daten verfügbar                                                                                             |
| Schmelzpunkt                                      | : 72 – 74 °C                                                                                                        |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht anwendbar                                                                                                   |
| Siedepunkt                                        | : 267 °C                                                                                                            |
| Flammpunkt                                        | : Nicht anwendbar                                                                                                   |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht anwendbar                                                                                                   |
| Zersetzungstemperatur                             | : Keine Daten verfügbar                                                                                             |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)                  | : Nicht brennbar.                                                                                                   |
| Dampfdruck                                        | : 0.00221 hPa at 20 °C                                                                                              |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C                    | : Keine Daten verfügbar                                                                                             |
| Relative Dichte                                   | : 1.034 at 20°C                                                                                                     |
| Löslichkeit                                       | : Wasser: 0.555 g/l at 20°C. Poorly soluble in water.<br>Ethanol: Soluble in Ethanol.<br>Aceton: Soluble in Acetone |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | : 1.85 at 25°C                                                                                                      |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht anwendbar                                                                                                   |
| Viskosität, dynamisch                             | : Keine Daten verfügbar                                                                                             |
| Explosive Eigenschaften                           | : Keine Daten verfügbar                                                                                             |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Keine Daten verfügbar                                                                                             |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht anwendbar                                                                                                   |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

# 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

|                                                             |                                                |
|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Giftig bei Verschlucken.                     |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft                             |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft                             |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft                             |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Verursacht schwere Augenschäden.             |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Keimzell-Mutagenität                                        | : Nicht eingestuft                             |
| Karzinogenität                                              | : Nicht eingestuft                             |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Kann das Kind im Mutterleib schädigen.       |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft                             |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft                             |
| Aspirationsgefahr                                           | : Nicht eingestuft                             |

### 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS (148-24-3)

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| Viskosität, kinematisch | Nicht anwendbar |
|-------------------------|-----------------|

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|                                              |                                                               |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Ökologie - Allgemein                         | : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Sehr giftig für Wasserorganismen.                           |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

### 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS (148-24-3)

|                                                   |              |
|---------------------------------------------------|--------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | 1.85 at 25°C |
|---------------------------------------------------|--------------|

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|                                                                |                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verfahren der Abfallbehandlung                                 | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.                                                                            |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-<br>Abfallentsorgung | : Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen. |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

### 14.1. UN-Nummer

|               |           |
|---------------|-----------|
| UN-Nr. (ADR)  | : UN 2811 |
| UN-Nr. (IMDG) | : UN 2811 |
| UN-Nr. (IATA) | : UN 2811 |
| UN-Nr. (ADN)  | : UN 2811 |
| UN-Nr. (RID)  | : UN 2811 |

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|                                                 |                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)  | : GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.                                                                           |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.                                                                           |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : Toxic solid, organic, n.o.s.                                                                                        |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)  | : GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.                                                                           |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)  | : GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.                                                                           |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)      | : UN 2811 GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (8-Hydroxyquinoline), 6.1, III, (E), UMWELTGEFÄHRDEND             |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)     | : UN 2811 GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (8-Hydroxyquinoline), 6.1, III, MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IATA)     | : UN 2811 Toxic solid, organic, n.o.s. (8-Hydroxyquinoline), 6.1, III, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS                      |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADN)      | : UN 2811 GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (8-Hydroxyquinoline), 6.1, III, UMWELTGEFÄHRDEND                  |
| Eintragung in das Beförderungspapier (RID)      | : UN 2811 GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (8-Hydroxyquinoline), 6.1, III, UMWELTGEFÄHRDEND                  |

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

|                                |       |
|--------------------------------|-------|
| Transportgefahrenklassen (ADR) | : 6.1 |
| Gefahrzettel (ADR)             | : 6.1 |



#### IMDG

|                                 |       |
|---------------------------------|-------|
| Transportgefahrenklassen (IMDG) | : 6.1 |
| Gefahrzettel (IMDG)             | : 6.1 |

# 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830



### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA)

: 6.1

Gefahrzettel (IATA)

: 6.1



### ADN

Transportgefahrenklassen (ADN)

: 6.1

Gefahrzettel (ADN)

: 6.1



### RID

Transportgefahrenklassen (RID)

: 6.1

Gefahrzettel (RID)

: 6.1



## 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR)

: III

Verpackungsgruppe (IMDG)

: III

Verpackungsgruppe (IATA)

: III

Verpackungsgruppe (ADN)

: III

Verpackungsgruppe (RID)

: III

## 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich

: Ja

Meeresschadstoff

: Ja

Sonstige Angaben

: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)

: T2

Sondervorschriften (ADR)

: 274, 614

Begrenzte Mengen (ADR)

: 5kg

Freigestellte Mengen (ADR)

: E1

Verpackungsanweisungen (ADR)

: P002, IBC08, LP02, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)

: B3

Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)

: MP10

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und

: T1

Schüttgut-Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und

: TP33

Schüttgut-Container (ADR)



# 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

|                                                  |                 |
|--------------------------------------------------|-----------------|
| Tankcodierung (ADR)                              | : SGAH, L4BH    |
| Sondervorschriften für Tanks (ADR)               | : TU15, TE19    |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks            | : AT            |
| Beförderungskategorie (ADR)                      | : 2             |
| Sondervorschriften für die Beförderung – lose    | : VC1, VC2, AP7 |
| Schüttung (ADR)                                  |                 |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und | : CV13, CV28    |
| Entladung, Handhabung (ADR)                      |                 |
| Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb  | : S9            |
| (ADR)                                            |                 |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr              | : 60            |
| (Kemlerzahl)                                     |                 |
| Orangefarbene Tafeln                             | :               |



|                               |      |
|-------------------------------|------|
| Tunnelbeschränkungscode (ADR) | : E  |
| EAC-Code                      | : 2X |

### Seeschifftransport

|                                              |                                                                            |
|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Sonderbestimmung (IMDG)                      | : 223, 274                                                                 |
| Begrenzte Mengen (IMDG)                      | : 5 kg                                                                     |
| Freigestellte Mengen (IMDG)                  | : E1                                                                       |
| Verpackungsanweisungen (IMDG)                | : P002                                                                     |
| IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)            | : IBC08                                                                    |
| Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) | : B3                                                                       |
| Tankanweisungen (IMDG)                       | : T1                                                                       |
| Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)      | : TP33                                                                     |
| EmS-Nr. (Brand)                              | : F-A                                                                      |
| EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)        | : S-A                                                                      |
| Staukategorie (IMDG)                         | : A                                                                        |
| Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)         | : Giftig beim Verschlucken, bei Berührung mit der Haut oder beim Einatmen. |

### Lufttransport

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA)      | : E1     |
| PCA begrenzte Mengen (IATA)          | : Y645   |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 10kg   |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 670    |
| PCA Max. Nettomenge (IATA)           | : 100kg  |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 677    |
| CAO Max. Nettomenge (IATA)           | : 200kg  |
| Sondervorschriften (IATA)            | : A3, A5 |
| ERG-Code (IATA)                      | : 6L     |

### Binnenschifftransport

|                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| Klassifizierungscode (ADN)            | : T2            |
| Sondervorschriften (ADN)              | : 274, 614, 802 |
| Begrenzte Mengen (ADN)                | : 5 kg          |
| Freigestellte Mengen (ADN)            | : E1            |
| Ausrüstung erforderlich (ADN)         | : PP, EP        |
| Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) | : 0             |

### Bahntransport

|                                             |                           |
|---------------------------------------------|---------------------------|
| Klassifizierungscode (RID)                  | : T2                      |
| Sonderbestimmung (RID)                      | : 274, 614                |
| Begrenzte Mengen (RID)                      | : 5kg                     |
| Freigestellte Mengen (RID)                  | : E1                      |
| Verpackungsanweisungen (RID)                | : P002, IBC08, LP02, R001 |
| Sondervorschriften für die Verpackung (RID) | : B3                      |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung  | : MP10                    |
| (RID)                                       |                           |

# 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

|                                                                                 |                    |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)                      | : T1               |
| Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)           | : TP33             |
| Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)                                             | : SGAH, L4BH       |
| Sondervorschriften für RID-Tanks (RID)                                          | : TU15             |
| Beförderungskategorie (RID)                                                     | : 2                |
| Besondere Beförderungsbestimmungen - Schüttgut (RID)                            | : VC1, VC2, AP7    |
| Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID) | : CW13, CW28, CW31 |
| Expressgut (RID)                                                                | : CE11             |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)                                       | : 60               |

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

| Referenzcode | Anwendbar auf             |
|--------------|---------------------------|
| 30.          | 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS |

8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste

8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS ist nicht in REACH-Anhang XIV gelistet

8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS unterliegt nicht der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS unterliegt nicht der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : Unterliegt nicht der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

##### Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Der Stoff ist nicht gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Der Stoff ist nicht gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS ist gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS ist gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS ist gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS ist gelistet

##### Dänemark

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden  
Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Stoff arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt mit ihm geraten

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

# 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akronyme |                                                                                                           |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN                      | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR                      | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE                      | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                           |
| BKF                      | Biokonzentrationsfaktor                                                                                   |
| BLV                      | Biologischer Grenzwert                                                                                    |
| BOD                      | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                                                      |
| COD                      | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                                         |
| DMEL                     | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung                                                |
| DNEL                     | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                                         |
| EG-Nr.                   | Europäische Gemeinschaft Nummer                                                                           |
| EC50                     | Mittlere effektive Konzentration                                                                          |
| EN                       | Europäische Norm                                                                                          |
| IARC                     | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                                 |
| IATA                     | Verband für den internationalen Lufttransport                                                             |
| IMDG                     | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                                |
| LC50                     | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                                      |
| LD50                     | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL                    | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                                                    |
| NOAEC                    | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                        |
| NOAEL                    | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                                |
| NOEC                     | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                                        |
| OECD                     | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                                           |
| OEL                      | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                     |
| PBT                      | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                                      |
| PNEC                     | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                                                   |
| RID                      | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                    |
| SDB                      | Sicherheitsdatenblatt                                                                                     |
| STP                      | Kläranlage                                                                                                |
| ThSB                     | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                                                     |
| TLM                      | Median Toleranzgrenze                                                                                     |
| VOC                      | Flüchtige organische Verbindungen                                                                         |
| CAS-Nr.                  | Chemical Abstract Service - Nummer                                                                        |
| N.A.G.                   | Nicht Anderweitig Genannt                                                                                 |
| vPvB                     | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                                                                 |
| ED                       | Endokrinschädliche Eigenschaften                                                                          |

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

|                     |                                     |
|---------------------|-------------------------------------|
| Acute Tox. 3 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 |
|---------------------|-------------------------------------|

# 8-HYDROXYQUINOLINE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

|                   |                                                             |
|-------------------|-------------------------------------------------------------|
| Aquatic Acute 1   | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1                        |
| Aquatic Chronic 1 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1                   |
| Eye Dam. 1        | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1           |
| Repr. 1B          | Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B                        |
| Skin Sens. 1      | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1                      |
| H301              | Giftig bei Verschlucken.                                    |
| H317              | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                |
| H318              | Verursacht schwere Augenschäden.                            |
| H360D             | Kann das Kind im Mutterleib schädigen.                      |
| H400              | Sehr giftig für Wasserorganismen.                           |
| H410              | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.